



HVBG

HVBG-Info 25/2000 vom 18.08.2000, S. 2367 - 2370, DOK 511.1

**Zur nachträglichen Feststellung einer Arbeitnehmereigenschaft
- Urteil des Thüringer LAG vom 17.02.2000 - 1 Sa 369/99**

Feststellungsinteresse bei Ansprüchen aus vergangenen
Rechtsverhältnissen - Arbeitnehmereigenschaft (§ 611 BGB;
§ 256 ZPO; § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts (LAG) vom
17.02.2000 - 1 Sa 369/99 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - 5 AZR 234/00 - vor dem
Bundesarbeitsgericht wird berichtet.)

Das Thüringer LAG hat mit Urteil vom 17.02.2000 - 1 Sa 369/99 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Statusklage über Arbeitnehmereigenschaft nach Arbeitsunfall auf
Veranlassung der Berufsgenossenschaft.
2. Revision eingelegt unter dem Aktenzeichen 5 AZR 234/00.

Tatbestand

Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Kläger Arbeitnehmer der
Beklagten war.

Der Kläger hat im Auftrag der Beklagten, einem in der Schweiz
ansässigen Unternehmen, auf wechselnden Baustellen Dach- und
Fassadenverkleidungen erstellt. Das Vertragsverhältnis endete,
nachdem der Kläger am 10.05.1997 einen schweren Arbeitsunfall
erlitten hatte, bei dem ihm die linke Hand vollständig und an der
rechten Hand drei Finger abgetrennt worden waren. Über die
Beendigung des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses
haben die Parteien unter dem 18.06.1997 eine Vereinbarung
getroffen (Bl. 57 - 59 d.A.). Dabei gingen die Parteien davon aus,
daß der Kläger aufgrund des Arbeitsunfalls "Invalide" geworden ist
und nicht mehr arbeiten kann.

Der Kläger hat im Berufungsrechtszug ein Schreiben der
Bau-Berufsgenossenschaft an ihn vom 26.02.1998 vorgelegt
(Bl. 165 - 167 d.A.). Dort ist u.a. folgendes ausgeführt:

Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob
Ihrerseits Klage vor dem Arbeitsgericht wegen Feststellung
eines bestehenden Arbeitsverhältnisses eingereicht wurde. Auch
hier dürfen wir um Übersendung einer Klageschrift bitten. ...

Mit gleicher Post hat die Unterzeichnerin sich sowohl mit der
LVA als auch mit der BfA wegen Klärung der Angelegenheit in
Verbindung gesetzt. Als Zusammenarbeitsbehörden im Sinne des
Dritten Sozialgesetzbuches im Rahmen der Bekämpfung illegaler
Beschäftigung werden wir mit den genannten Behörden gemeinsam

über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses entscheiden, wobei wir vorsorglich nochmals darauf hinweisen, daß eine Entscheidung eines Arbeitsgerichtes zu diesem Fragenkomplex dringend herbeigeführt werden sollte.

Der Kläger hat mit seiner seit 21.04.1998 beim Arbeitsgericht anhängigen Klage geltend gemacht, er habe bei der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis gestanden.

Er hat beantragt,
festzustellen, daß zwischen den Parteien vom 18.11.1996 bis 10.05.1997 ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Urteils (Bl. 105 - 116 d.A.) verwiesen.

Die Beklagte wendet sich gegen dieses ihr am 05.05.1999 zugestellte Urteil mit der am 25.05.1999 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen und am 24.06.1999 begründeten Berufung.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei unzulässig, weil ein Feststellungsinteresse nicht gegeben sei. Der Kläger habe nicht dargelegt, daß sich aus der begehrten Feststellung Folgen für Gegenwart oder Zukunft ergeben könnten. Es gehe dem Kläger nur um sozialrechtliche Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall. Für solche Ansprüche könnten arbeitsgerichtliche Urteile keine Bindungswirkung entfalten.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger meint, aus den Erklärungen der Berufsgenossenschaft im Schreiben vom 26.02.1998 ergebe sich, daß diese eine Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Verfahren bei der Entscheidung über den Rentenantrag für ausschlaggebend halte. Es sei auch allgemein bekannt, daß es im Verfahren über Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente entscheidend auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses ankomme.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist abzuändern, da die Klage unzulässig ist. Es fehlt das gem. § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse.

Das Bundesarbeitsgericht hat in mehreren neueren Entscheidungen (BAG vom 23.04.1997, AP Nr. 40 zu § 256 ZPO 1977; BAG vom 24.09.1997, AP Nr. 1 zum TVG Tarifverträge: Reichsbund; BAG vom 03.03.1999, NZA 99, 669), auf die sich die Beklagte zu Recht stützt, zum Feststellungsinteresse bei Ansprüchen aus vergangenen Rechtsverhältnissen Stellung genommen. Danach bedarf das Interesse an der baldigen Feststellung eines vergangenen Rechtsverhältnisses einer besonderen Begründung. Es ist nur dann zu bejahen, wenn sich hieraus Folgen für Gegenwart und Zukunft ergeben. Ob diese

Voraussetzungen vorliegen, hat das jeweils entscheidende Gericht von Amts wegen zu prüfen; dabei hat es indessen keine Untersuchung des Sachverhalts von Amts wegen vorzunehmen oder zu mutmaßen, inwieweit sich aus dem vergangenen Sachverhalt für Gegenwart oder Zukunft möglicherweise noch rechtlich relevante Folgen ergeben könnten. Vielmehr hat der Kläger die erforderlichen Tatsachen darzulegen und ggf. zu beweisen. Fehlt es am hinreichenden Feststellungsinteresse, so ist die Klage als unzulässig abzuweisen; die Erstellung bloßer Gutachten ist nicht Aufgabe der Gerichte.

Der Kläger hat geltend gemacht, die arbeitsgerichtliche Feststellung über seine Arbeitnehmereigenschaft spiele für die Entscheidung über seinen Rentenanspruch bei der Berufsgenossenschaft eine ausschlaggebende Rolle. Im Verfahren um die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente komme es entscheidend auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses an. Für seine Auffassung beruft sich der Kläger auf das Schreiben der Berufsgenossenschaft vom 26.02.1998, in dem die Berufsgenossenschaft ihn darauf hinweist, daß zur Klärung des Rentenanspruchs eine Entscheidung eines Arbeitsgerichts dringend herbeigeführt werden sollte. Dieses Schreiben nahm der Kläger ganz offensichtlich zum Anlaß für die Feststellungsklage vom 18.03.1998, anhängig seit 21.04.1998.

Der Umstand, daß die Berufsgenossenschaft dem Kläger die Erhebung einer Statusklage dringend angeraten hat, reicht zur Begründung eines Feststellungsinteresses nicht aus.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG vom 10.05.1974, AP Nr. 48 zu § 256 ZPO) hat entschieden, daß dann, wenn es um die Frage der richtigen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und um die Lohnsteuerpflicht geht, das Feststellungsinteresse bejaht werden kann, wenn die zuständigen Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden glaubhaft zu erkennen geben, daß sie für diese Fragen von dem arbeitsgerichtlichen Feststellungsurteil ausgehen werden. Das Bundesarbeitsgericht hat es in seiner Entscheidung vom 23.04.1997 (a.a.O.) dahingestellt gelassen, ob dieser Rechtsprechung noch uneingeschränkt gefolgt werden kann. Die Rechtsfrage war nicht erheblich, weil dem Vortrag der dortigen Klägerin nicht zu entnehmen war, ob eine nachträgliche Beitragsleistung zur Rentenversicherung noch möglich war und ein Schaden aus unterbliebener Beitragsleistung daher nur noch zivilrechtlich, nicht aber sozialversicherungsrechtlich hätte ausgeglichen werden können.

Für den Kläger dieses Verfahrens geht es nicht wie in dem der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23.04.1997 (a.a.O.) zugrundeliegenden Fall darum, ob eine Beitragsnachentrichtung noch möglich gewesen wäre oder nicht und ob - verneinendenfalls - demzufolge eine Rentenverkürzung drohte. Vielmehr hängt bereits dem Grunde nach ein Rentenanspruch gegen die Berufsgenossenschaft von der Frage ab, ob der Kläger Arbeitnehmer ist. Der Anspruch besteht dann, wenn der Kläger zum versicherten Personenkreis gehört. Auf die Leistung der Versicherungsbeiträge durch den beitragspflichtigen Unternehmer kommt es für die Anspruchsberechtigung dagegen nicht an.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert "Beschäftigte". Beschäftigung ist nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Jedenfalls dann, wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist der Arbeitnehmer folglich Versicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung. Er kann aber auch versichert sein, wenn kein Arbeitsverhältnis besteht, wohl aber eine

Beschäftigung vorliegt. Nicht versichert ist demnach lediglich die selbständige Arbeit.

Die arbeitsgerichtliche Feststellung im Statusprozeß über die Arbeitnehmereigenschaft ist mithin dann, wenn sie antragsgemäß getroffen wird, faktisch für die sozialrechtliche Frage präjudiziell. Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10.05.1974 reicht dies zur Bejahung des Feststellungsinteresses aus, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Versicherung bereit ist, sich den Inhalt eines arbeitsgerichtlichen Feststellungsurteils zu eigen zu machen. Diese Bereitschaft muß die Behörde glaubhaft zu erkennen geben.

Das Gericht hat Zweifel, ob im Schreiben der Berufsgenossenschaft vom 26.02.1998 eine derart glaubhafte Bereitschaftserklärung liegt. Aus der Mitteilung, die Entscheidung werde in Abstimmung mit der LVA und der BfA getroffen, ist zu ersehen, daß der Berufsgenossenschaft ihre eigene, ausschließliche Entscheidungskompetenz bewußt ist. Wenn sie gleichzeitig dem Kläger dringend anrät, eine Entscheidung des Arbeitsgerichts zu diesem Fragenkomplex herbeizuführen, muß andererseits der Schluß gezogen werden, daß sie das Ergebnis des arbeitsgerichtlichen Verfahrens als wesentliche Entscheidungshilfe ansieht. Das BAG (a.a.O.) meint, das Arbeitsgericht werde dann nicht zu einem bloßen Entscheidungsgehilfen degradiert, solange seine Entscheidung von den Behörden als - faktisch, nicht rechtlich - bindend hingenommen wird.

Desweiteren hat das Bundesarbeitsgericht (a.a.O.) das Feststellungsinteresse mit dem Hilfsargument bejaht, das vom Arbeitsgericht zu beurteilende Feststellungsbegehren könne auch der Sicherung von Schadensersatzansprüchen gedient haben, Zweck der Klage sei daher nicht allein die Entscheidungshilfe für die sozialrechtliche Beurteilung gewesen. Mit dieser Annahme kann das Feststellungsinteresse des Klägers jedoch nicht untermauert werden. Sein Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft hängt nicht davon ab, ob die Beklagte Beiträge abgeführt hat oder nicht. Aus unterbliebener Beitragsleistung können daher auch keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche erwachsen sein.

Nach allem ist festzuhalten, daß die Klage ein mit einem Arbeitsverhältnis rechtlich im Zusammenhang stehendes Rechtsverhältnis nicht betreffen kann. Die Ansprüche aus dem beendeten Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind abgewickelt. Da gegenwärtige oder zukünftige arbeitsvertragliche Ansprüche nicht mehr bestehen, ist völlig unerheblich, ob das von den Parteien begründete Vertragsverhältnis als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist oder nicht. Das Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung erschöpft sich in einer möglichen faktischen Vorgreiflichkeit für die von der Berufsgenossenschaft zu treffende Entscheidung, ob er versichert i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist oder nicht.

Bei dieser Ausgangslage kann dahinstehen, ob eine Erklärung des Sozialversicherungsträgers, die letztlich die Klage veranlaßt hat, auch als bindend in dem Sinne zu verstehen ist, daß sich der Sozialversicherungsträger an die arbeitsgerichtliche Feststellung, daß ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, halten wird. Sollte die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10.05.1974 (a.a.O.) so zu verstehen sein, daß es für die Bejahung des Feststellungsinteresses bei der Statusklage allein darauf ankommt, ob der zuständige Sozialversicherungsträger glaubhaft zu erkennen gibt, daß er sich an das arbeitsgerichtliche Urteil bindet, so weicht das Gericht von dieser Entscheidung ab. Dies ergibt sich aus folgendem:

Das Feststellungsinteresse muß im Verhältnis zwischen den Prozeßparteien gegeben sein und sich auf ein zwischen ihnen behauptetes Rechtsverhältnis beziehen. Die Berufsgenossenschaft ist ein am arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligter Dritter. Für die Berufsgenossenschaft ist eine Entscheidung des Arbeitsgerichts weder vorgreiflich noch kann sie sich rechtlich verpflichtend in ihrer Entscheidung an das arbeitsgerichtliche Feststellungsurteil binden.

Auch die Erwartung, die Behörde werde sich rein faktisch an ein arbeitsgerichtliches Feststellungsurteil halten, wenn sie ausdrücklich zusagt, sich binden zu wollen oder auf diesen Bindungswillen daraus rückgeschlossen werden kann, daß die Behörde dringend zum arbeitsgerichtlichen Verfahren geraten hat, vermag das Feststellungsinteresse nicht zu begründen. Dies deshalb, weil die Behörde von Amts wegen prüfen muß, ob die sozialversicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Im anschließenden Sozialgerichtsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Bei einer - faktisch wirksamen - Bindungserklärung würde sich die Behörde dagegen einem Verfahren unterwerfen, in dem der Verhandlungsgrundsatz gilt. Ein Ergebnis, das durch Säumnis, Anerkenntnis oder schlicht durch nachlässige Prozeßführung einer Partei zustande gekommen sein kann, kann für die Behörde aber nicht verbindlich sein. Der Sozialversicherungsträger, der erklärt, sich an das arbeitsgerichtliche Urteil binden zu wollen, handelt rechtswidrig, weil er sich damit in Widerspruch zu seiner Verpflichtung setzt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Das arbeitsgerichtliche Urteil ist dann aber für die Behörde nicht mehr als eine Entscheidungshilfe, die Feststellung dient nicht der Prozeßökonomie, letztlich ist die Feststellungsklage auf die Erstellung eines Gutachtens gerichtet (vgl. im einzelnen: Grunsky, Urteilsanmerkung zu BAG AP Nr. 48 zu § 256 ZPO, Ziff. 2). Am Rande sei auf einen weiteren Gesichtspunkt hingewiesen: Wollte man anerkennen, daß eine Behörde den Antragsteller auf den Zivilrechtsweg verweisen kann, obwohl sie selbst zur Prüfung des Sachverhalts von Amts wegen verpflichtet ist, so bürdete sie - wie der vorliegende Fall deutlich zeigt - dem Antragsteller ein erhebliches Kostenrisiko auf, um Erkenntnisse zu gewinnen, die die Behörde selbst - und zwar kostenfrei - ermitteln müßte. Die Klage ist nach allem unzulässig. Eine Erörterung in der Sache selbst kann nicht mehr erfolgen, wenn auch anzumerken ist, daß das Arbeitsgericht durchaus zutreffend zum Ergebnis gelangt sein dürfte, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Der Kläger hat als unterlegene Partei gem. § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Revision war gem. § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG zuzulassen, da das Urteil von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10.05.1974 (a.a.O.) abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.